

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

der Pfau Verpackung + Service GmbH, Industriestr. 41, 72275 Alpirsbach

Stand: November 2025

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Pfau Verpackung + Service GmbH (nachfolgend „PFAU“) gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen (nachfolgend „Kunden“). Verbraucher im Sinne von § 13 BGB sind von der Anwendung dieser AGB ausgeschlossen.
Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten insgesamt nicht, es sei denn, PFAU hat der Geltung ausschließlich schriftlich zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn PFAU in Kenntnis abweichender Klauseln des Kunden Lieferungen an diesen vorbehaltlos ausführt.
- 1.2. Die allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für künftige Aufträge, ohne dass hierauf nochmals besonders Bezug genommen werden muss.

2. Angebote, Vertragsschluss

- 2.1. Angebote, welche nicht ausdrücklich als verbindlich (z.B. „gültig bis“) bezeichnet sind, sind freibleibend. Verträge auf der Grundlage solcher Angebote kommen erst mit schriftlicher oder elektronischer Auftragsbestätigung von PFAU, spätestens mit Auslieferung der Ware an den Kunden, zustande.
- 2.2. Verbindliche Angebote können vom Kunden innerhalb der angegebenen Bindungsfrist, andernfalls einer Frist von 2 Wochen ab Datum des Angebots angenommen werden. Nach Ablauf der Angebotsfrist stellen Bestellungen des Kunden ein verbindliches Angebot dar, welches innerhalb von 2 Wochen nach Eingang bei PFAU von PFAU angenommen werden kann.
- 2.3. Erfolgt bei laufender Geschäftsverbindung üblicherweise keine Auftragsbestätigung auf die Bestellung des Kunden hin, kommt der Vertrag gemäß der Kundenbestellung zustande, wenn PFAU nicht innerhalb von 2 Wochen nach Eingang widerspricht. Der Vertrag kommt gemäß Auftragsbestätigung zustande, wenn PFAU innerhalb von 2 Wochen schriftlich oder auf elektronischem Wege den Auftrag bestätigt.
- 2.4. Elektronische Mitteilungen (E-Mail, PDF) gelten als schriftlich im Sinne dieser AGB.

2.5. Preise

- 2.6. Alle Preisangaben von PFAU verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 2.7. Alle Preise von PFAU gelten, soweit nicht eine anderweitige Angabe im Angebot oder Vereinbarung erfolgt, ab Werk.

- 2.8. Kosten für Transport, Verpackung, Versand, Versicherung und anfallende Gebühren (Zölle usw.) werden gesondert in Rechnung gestellt, soweit nicht eine anderweitige Angabe im Angebot oder Vereinbarung erfolgt..
- 2.9. Liegt zwischen der Bekanntgabe des Angebotspreises und der Auslieferung der Vertragsprodukte ein Zeitraum von mehr als 6 Monaten, ist PFAU berechtigt, für nach Abgabe des Angebots eingetretene Kostensteigerungen durch Lohn- oder Materialkosten eine angemessene Anpassung der Vertragspreise vorzunehmen.
- 2.10. Entstehen PFAU im Rahmen der Angebotserstellung Kosten für Entwicklung, Materialprüfung, technische Leistungen, Muster usw., sind diese vom Kunden zu erstatten, wenn der ins Auge gefasste Vertrag nicht zustande kommt.
- 2.11. Nach Auftragserteilung vom Kunden veranlasste Änderungen berechtigen PFAU zur angemessenen Anpassung der vereinbarten Preise.

3. Lieferfristen und -termine

- 3.1. Von PFAU angegebene Lieferfristen sind freibleibend, wenn nicht ausdrücklich einzelvertraglich Fixtermine oder feste Lieferfristen vereinbart sind. Diese sind verbindlich, wenn vom Kunden alle für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Informationen, Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, vereinbarte Anzahlungen und Materialbeistellungen fristgerecht, falls keine Frist vereinbart wurde, unverzüglich nach Auftragserteilung, erfolgt sind. Nach Auftragserteilung vom Kunden veranlasste Änderungen, welche sich auf die Fertigungszeit auswirken, bedingen die Vereinbarung neuer Lieferfristen, im Zweifel verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist angemessen.
- 3.2. Ereignisse höherer Gewalt oder sonstige von PFAU nicht zu vertretende Umstände (z.B. Streik, Aussperrung, Naturkatastrophen, Pandemien, Krieg, Beschaffungsstörungen, Ausfälle von Produktionsanlagen und unvorhersehbare Betriebsstörungen) verlängern, auch wenn das Ereignis im Verzug eintritt, die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Führt ein Ereignis zu einer Verzögerung von mehr als 3 Monaten, sind beide Parteien berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils des Vertrags zurückzutreten.

4. Lieferung, Gefahrübergang

- 4.1. PFAU ist zu Teillieferungen in angemessenem Umfang berechtigt. Diese verpflichten den Kunden zur Zahlung der anteiligen Vergütung.
- 4.2. Produktionsbedingte mengenmäßige Unter- oder Überlieferungen bis zu 10 % sind zulässig. Abzurechnen ist der tatsächliche Lieferumfang.
- 4.3. Soweit keine anderweitige ausdrückliche Vereinbarung getroffen wird, erfolgen Lieferungen ab Werk. Die Gefahr geht nach Mitteilung der Versandbereitschaft und mit Eintritt des Annahmeverzugs, spätestens aber mit Verlassen des Herstellerwerks, auf den Kunden über. Dies gilt auch bei Teillieferungen.
- 4.4. Transportversicherung und sonstige Warenversicherungen werden von PFAU im Einzelfall bei ausdrücklicher Weisung des Kunden auf dessen Kosten abgeschlossen.

- 4.5. Nimmt der Kunde nach Mitteilung der Versandbereitschaft die fertiggestellte Ware nicht ab oder kommt in sonstiger Weise in Annahmeverzug, sind Veränderungen der Ware aufgrund der Dauer der Lagerung nicht von PFAU zu vertreten. PFAU ist berechtigt, für die Lagerkosten einen angemessenen Betrag, mindestens jedoch 0,5 % vom Nettowert der nicht abgenommenen Ware für jede volle Woche der Einlagerung, maximal jedoch 5 %, in Rechnung zu stellen. Dem Kunden und PFAU bleibt der Nachweis geringerer oder höherer Lagerkosten erhalten.
- 4.6. Die Verpackung der Ware erfolgt nach der getroffenen Vereinbarung, mangels anderweitiger Vereinbarung auf die branchenübliche Weise. Paletten und sonstige Leihverpackungen bleiben im Eigentum von PFAU und sind vom Kunden versandkostenfrei zurückzusenden. Für EUR-Pool-Paletten gelten die im kaufmännischen Verkehr üblichen Klauseln für Palettentausch.

5. Beschaffenheit der Ware

- 5.1. Die Beschaffenheit der von PFAU gelieferten Ware richtet sich nach den ausdrücklich schriftlich vereinbarten Beschaffenheitsmerkmalen und den zwischen den Parteien festgelegten Auswahlmustern. Im Übrigen ist die Lieferung in üblicher Qualität und mittlerer Art und Güte geschuldet.
- 5.2. Soweit nicht ausdrücklich eine anderweitige Vereinbarung getroffen ist, sind die von PFAU gelieferten Verpackungen nicht für den Direktkontakt mit Lebensmitteln oder sonstigen Materialien, welche eine besondere Anforderung an die Verpackung stellen, wie z.B. Medikamente oder Flüssigkeiten, geeignet. Werden solche Anforderungen vereinbart, erfüllt PFAU diese durch Vorlage eines entsprechenden Zertifikats des Materiallieferanten.
- 5.3. Ausführungen gemäß Muster und vom Kunden genehmigtem Korrekturabzug gelten als vertragsgemäß. Der Kunde trägt die Verantwortung für die Eignung des von ihm beigestellten Materials und seiner Anweisungen für die Herstellung der geschuldeten Produkte.
- 5.4. Dem Kunden ist bekannt, dass es durch längere Lagerung der Ware zu äußeren Beeinträchtigungen, wie z.B. Farbveränderungen, Farbanhaftungen, Einschränkungen bei der Verklebbarkeit und Abweichungen in der Planlage kommen kann. Solche Beeinträchtigungen, soweit sie die branchenüblichen Toleranzen übersteigen, stellen einen Mangel dar, wenn der Kunde nachweist, dass die Ware sorgfältig und fachgerecht gelagert war.
- 5.5. Die Ware ist hinsichtlich Druck und Verarbeitung vertragsgemäß, wenn sich das Druckergebnis und die Verarbeitungsqualität nach dem Durchschnittsausfall der gesamten Lieferung innerhalb der dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Toleranzen bewegen.
- 5.6. Dem Kunden ist bekannt, dass für einen Auftrag Karton unterschiedlicher Chargen oder unterschiedlicher Lieferanten Verwendung findet. Beim Rohmaterial zulässige Unterschiede bei den Farbnuancen, dem Helligkeitswert und der Oberfläche können zu Farbabweichungen des Druckbilds führen. Solche Farbabweichungen sind vertragsgerecht, es sei denn, das Rohmaterial ist mangelhaft.

6. Gewährleistung, Haftung, Schadensersatz, Rügepflicht

- 6.1. Die gelieferte Ware ist vom Kunden unverzüglich, in der Regel innerhalb von 2 Werktagen nach Erhalt, auf Vollständigkeit und Mangelfreiheit zu überprüfen. Sämtliche Mängel sind PFAU unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Stellt der Kunde später einen bei der Eingangsuntersuchung nicht

erkennbaren Mangel fest, ist dieser unverzüglich nach dessen Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von 2 Werktagen, schriftlich zu rügen.

- 6.2. Der Kunde hat die gelieferte Ware auf deren Eignung hin für den vorgesehenen Verwendungszweck unverzüglich zu untersuchen. Sämtliche hierbei festgestellten Beanstandungspunkte sind PFAU ohne schuldhaftes Zögern schriftlich mitzuteilen. Kommt der Kunde einer der vorgenannten Pflichten zur Untersuchung und sofortigen schriftlichen Rüge nicht nach, gilt die Ware insoweit als vertragsgemäß.
- 6.3. Lieferungen mit einer Ausschussquote von bis 1 % gelten als vertragsgemäß und schließen Preis Anpassungen aus.
- 6.4. Von PFAU abgegebene Konformitätserklärungen, Beschaffenheitsvereinbarungen oder Spezifikationen stellen keine Garantien dar und begründen keine verschuldensunabhängige Haftung. Sie befreien den Kunden nicht von seiner Pflicht, die Ware vor Weiterverwendung, insbesondere Weiterverarbeitung, auf ihre Geeignetheit für die weitere Verwendung zu prüfen.
- 6.5. Bei berechtigter Beanstandung der Ware wird PFAU die mangelhafte Ware zurücknehmen und durch vertragsgemäße ersetzen oder die gelieferte Ware nachbessern. Erfolgt die Nachbesserung oder Nachlieferung nicht innerhalb einer angemessenen vom Kunden nach Verzugseintritt gesetzten Frist, ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen.
- 6.6. Die Haftung von PFAU auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund (einschließlich deliktischer Ansprüche) richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, sofern der Schaden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit durch PFAU, deren Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, sofern keine schuldhafte Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht vorliegt oder eine Garantie oder ein Beschaffenheitsrisiko übernommen wurde. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht in Fällen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit eines Menschen. Die Haftung aufgrund der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleibt ebenfalls unberührt.
- 6.7. Schadensersatzansprüche des Kunden sind auf den typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dies gilt nicht bei Ansprüchen, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten durch PFAU, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, beruhen. Die Begrenzung gilt ferner nicht für die Haftung für Schaden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eines Menschen und in Fällen einer Haftung nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes.
- 6.8. Die Geltendmachung von Mangelfolgeschäden setzt Verzug von PFAU voraus.
- 6.9. Vor der Anlieferung bei PFAU prüft der Besteller von ihm beizustellendes Material auf Mangelfreiheit und auf die Eignung für den von ihm vorgesehenen Zweck. Mängel und Fehler am Produkt von PFAU, welche auf vom Besteller beigestelltes Material zurückzuführen sind, sind von diesem zu vertreten. Entstehen durch mangelnde Eignung, Mängel oder Fehler des beigestellten Materials Schäden, sind diese vom Besteller zu ersetzen.

7. Verjährung

- 7.1. Sämtliche Gewährleistungsansprüche des Kunden bei Mängeln der gelieferten Ware (einschließlich Schadensersatzansprüche) verjähren in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB innerhalb einer Frist von einem Jahr. Die Frist beginnt mit der Lieferung der Ware.
- 7.2. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz wegen Pflichtverletzungen, die nicht auf Mängeln der gelieferten Ware beruhen (§ 280 BGB), verjähren innerhalb einer Frist von einem Jahr.
- 7.3. Die Verjährungsregelungen unter Ziff. 1 und 2 gelten nicht für Fälle des Unternehmerregresses (§§ 478, 479 BGB) sowie für Schadensersatzansprüche aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eines Menschen. Sie gelten ferner nicht in Fällen, in denen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von PFAU, deren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen, vorliegt.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher aus der Geschäftsverbindung bestehender sowie künftig entstehender Forderungen als Vorbehaltsware im Eigentum von PFAU. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
- 8.2. Wird Vorbehaltsware vom Kunden oder von einem durch diesen beauftragen Dritten zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für PFAU, ohne dass PFAU hieraus verpflichtet wird. Die neue Sache wird Eigentum von PFAU. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht von PFAU gelieferter Ware erwirbt PFAU Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird Vorbehaltsware mit nicht von PFAU gelieferter Ware gem. §§ 947, 948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so wird PFAU Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Kunde durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er PFAU schon jetzt Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. In diesem Fall ist die im Eigentum oder Miteigentum von PFAU stehende Sache ebenfalls Vorbehaltsware im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen.
- 8.3. Der Kunde hat die Vorbehaltsware unentgeltlich zu verwahren und ausreichend auf dessen eigene Kosten zu versichern.
- 8.4. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung oder zur Verwendung der Vorbehaltsware im Rahmen seines üblichen, ordnungsgemäßen Geschäftsgangs berechtigt. Dies gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die im Voraus abgetretenen Forderungen tatsächlich auf PFAU übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist der Kunde nicht berechtigt.

Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, ist er zur Weiterveräußerung nur berechtigt, wenn er seinen Käufer anweist, den Kaufpreis direkt an PFAU zu bezahlen.

- 8.5. Der Kunde tritt hiermit im Voraus sämtliche Forderungen aus Weiterverkäufen der Vorbehaltsware an PFAU ab. PFAU nimmt diese Abtretung an. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren weiterveräußert – gleichgültig, ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung – so gilt die oben vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des

Rechnungswertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit den anderen Waren weiterveräußert wird.

- 8.6. Der Kunde bleibt zur Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt. Die Befugnis von PFAU, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt unberührt. PFAU wird jedoch die Forderungen nicht einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist bzw. die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde. Auf Verlangen hat der Kunde PFAU die Schuldner der abgetretenen Forderungen unter Angabe der Anschrift zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen. PFAU ist befugt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen.
- 8.7. Sofern PFAU wegen Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere wegen Zahlungsverzugs, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt ist, hat der Kunde die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen nach Erklärung des Rücktritts und Aufforderung zur Herausgabe unverzüglich an PFAU zurückzugeben. Die Kosten für die Rückgabe trägt der Kunde.
- 8.8. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Kunde PFAU unverzüglich schriftlich unter Übergabe aller notwendiger Unterlagen, insbesondere einer Kopie des Zwangsvollstreckungsprotokolls, zu unterrichten. Gleichzeitig hat der Kunde eine eidesstattliche Versicherung zu übersenden, in der er gegenüber PFAU erklärt, dass es sich bei der Zwangsvollstreckungsmaßnahme unterliegenden Ware um Ware von PFAU handelt. Die Kosten der Intervention gegen die Zwangsvollstreckungsmaßnahme gehen zu Lasten des Kunden, soweit sie nicht von dem Dritten erstattet werden.
- 8.9. PFAU verpflichtet sich, die PFAU zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der Wert der Sicherheiten von PFAU die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigen. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt PFAU. Mit Tilgung aller Forderungen gegen den Kunden gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen auf den Kunden über.

9. Werkzeuge, Druckplatten usw.

- 9.1. Lässt PFAU Werkzeuge und sonstige für die Herstellung der Ware notwendige Hilfsmittel herstellen, bleiben diese im Eigentum von PFAU, soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen ist. Dies gilt auch für den Fall, dass der Kunde die Herstellkosten ganz oder teilweise vergütet.
- 9.2. Vom Kunden zur Verfügung gestellte Werkzeuge bleiben in dessen Eigentum und werden nach Ausführung des Auftrags nach Wahl von PFAU zurückgeben oder bis zur jederzeitigen Rückforderung durch den Kunden bei PFAU eingelagert. Für die Einlagerung übernimmt PFAU die Sorgfaltspflichten gemäß den Maßstäben für die Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten. Eine darüberhin-
ausgehende Haftung ist ausgeschlossen. Es ist Sache des Kunden, sein eingelagertes Eigentum zu versichern.
- 9.3. PFAU ist berechtigt, Werkzeuge und sonstige Produktionshilfsmittel nach Ablauf von 2 Jahren nach Auslieferung der mit diesen Hilfsmitteln hergestellten letzten Teillieferung zu vernichten.

10. Geistiges Eigentum, gewerbliche Schutzrechte, Eigentum an Arbeitsmaterialien

- 10.1. Das geistige Eigentum bzw. gewerbliche Schutzrechte an von PFAU entwickelten Entwürfen, Vorlagen, Mustern, Klischees, Stanzformen, Negativen, Druckplatten, digitalen Daten usw. (Arbeitsmaterialien) stehen ausschließlich PFAU zu. Der Kunde darf diese Arbeitsmaterialien nicht ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Vereinbarung, welche ein angemessenes Nutzungsentgelt festzulegen muss, nutzen.
- 10.2. Der Kunde haftet dafür, dass die von PFAU nach seinen Arbeitsmaterialien und Vorgaben bzw. Anweisungen hergestellte Ware keine Rechte Dritter, insbesondere keine geistigen Eigentumsrechte oder gewerbliche Schutzrechte, verletzt. Der Kunde verpflichtet sich, PFAU bei der Inanspruchnahme durch Dritte auf erstes Anfordern von jeglichen Ansprüchen freizustellen.
- 10.3. Vom Kunden überlassene Druckdaten werden nach Auftragsabwicklung von PFAU für einen Zeitraum von 24 Monaten archiviert. Werden die Daten während dieser Frist nicht für Aufträge des Kunden benötigt, ist PFAU berechtigt, die Daten zu löschen.

11. Datenschutz

- 11.1. PFAU verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden ausschließlich zum Zweck der Vertragsabwicklung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO.
- 11.2. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung sind der Datenschutzerklärung auf der Website von PFAU zu entnehmen.

12. Sonstiges

- 12.1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Alpirsbach.
- 12.2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Geltung des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 12.3. Vertragssprache ist deutsch. Werden Verträge in mehreren Sprachen ausgefertigt, ist die deutsche Fassung maßgebend.
- 12.4. Sollte eine Bestimmung der vorstehenden Regelungen unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen.